

Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

(mit subsidiärer Unfalldeckung) Ausgabe 10.01

Kategorie "AVENTURA"

Zusatzversicherung für Reisen und Ferien

Artikel 1 Zweck der Versicherung

In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und den Leistungen anderer Versicherungskategorien der Assura S.A. übernimmt die Assura S.A. die Kosten wissenschaftlich anerkannter Behandlungen, die die versicherte Person bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt beansprucht. Die Vergütung richtet sich nach dem geltenden Ortstarif. Vorbehalt bleibt der nachfolgende Art. 6.

Artikel 2 Versicherte Personen

- 2.1 Die vorliegende Versicherungsdeckung kann für eine Person, ein Paar oder eine Familie abgeschlossen werden.
- 2.2 Der Versicherungsschutz für ein Paar umfasst den Versicherungsnehmer und seinen im gleichen Haushalt lebenden Partner.
- 2.3 Der Versicherungsschutz für eine Familie umfasst den Versicherungsnehmer, seinen im gleichen Haushalt lebenden Partner und deren minderjährige Kinder.
- 2.4 Die Paar- und Familien-Versicherung kann nur im Falle einer gemeinsam unternommenen Reise abgeschlossen werden. Für allein reisende Familienmitglieder ist eine Einzelversicherung abzuschliessen.

Artikel 3 Versicherungsabschluss

Die Versicherung wird vor der Abreise durch Überweisung der entsprechenden Prämie per Post oder Bank mittels des dafür vorgesehenen Einzahlungsscheines abgeschlossen. Auf dem Einzahlungsschein müssen die für die Versicherung notwendigen Angaben vermerkt sein. Die Prämie kann auch direkt am Sitz der Assura S.A. oder in einer ihrer Niederlassungen beglichen werden.

Artikel 4 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt an dem auf dem Einzahlungsschein bezeichneten Datum, frühestens jedoch am Tag der Abreise vom gewöhnlichen Wohnsitz oder am Datum des Poststempels, der Bankgutschrift oder der Quittung.

Artikel 5 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

- 5.1 Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura S.A. und der Hilfeleistungs-Organisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

- 5.2 Hilfeleistung und Rückführung sind für die effektive Dauer des Auslandsaufenthaltes, für welchen die vorliegende Kategorie abgeschlossen worden ist, versichert, längstens jedoch für 365 aufeinanderfolgende Tage.

Artikel 6 Deckungsbegrenzungen

In Ergänzung zu Art. 4 AVB VVG sind von der vorliegenden Kategorie Krankheiten oder Unfälle ausgeschlossen, die sich vor der Abreise der versicherten Person ereignet haben. Ebenfalls nicht gedeckt sind Leistungen bei Mutterschaft.

Assura S.A.